

Synopse

Teilrevision Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz

	Einführungsgesetz zur eidgenössischen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzgebung (EG BZG)
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 6 Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) ¹⁾ und Artikel 71 Absatz 1 und 93 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 ²⁾ nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom RRB Nr. <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Einführungsgesetz zur eidgenössischen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzgebung vom 2. Februar 2005 (Stand 1. Januar 2006) wird wie folgt geändert:
Einführungsgesetz zur eidgenössischen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzgebung	Einführungsgesetz zur eidgenössischen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzgebung (EG BZG)
vom 2. Februar 2005 (Stand 1. Januar 2006)	
<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i>	
gestützt auf Artikel 71 Absatz 1 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 ³⁾ , Arti-	

1) SR [520.1](#).

2) BGS [111.1](#).

3) BGS [111.1](#).

<p>a) Gemeinden auf Grund der Einwohnerzahlen nicht in der Lage sind, eine eigenständige Zivilschutzorganisation zu bilden und</p> <p>b) die Gemeinden keine einvernehmliche Lösung finden.</p>	
<p>§ 9 Regionale Führungsstäbe, Gemeindeführungsstäbe</p> <p>¹ Die Bevölkerungsschutzkreise wählen regionale Führungsstäbe.</p> <p>² Betreut eine Gemeinde einen Bevölkerungsschutzkreis autonom, wählt diese einen Gemeindeführungsstab.</p> <p>³ Der Zuständigkeitsbereich eines regionalen Führungsstabes oder eines Gemeindeführungsstabes stimmt mit dem Zuständigkeitsbereich einer regionalen Zivilschutzorganisation überein.</p> <p>⁴ Innerhalb eines Bevölkerungsschutzkreises können mehrere Feuerwehren betrieben werden. Die Aussengrenzen der Bevölkerungsschutzkreise und der darin tätigen Feuerwehren müssen übereinstimmen.</p>	<p>§ 9 Regionale Führungsstäbe</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ Der Zuständigkeitsbereich eines regionalen Führungsstabes stimmt mit dem Zuständigkeitsbereich einer regionalen Zivilschutzorganisation überein.</p> <p>⁴ Innerhalb eines Bevölkerungsschutzkreises können mehrere Feuerwehren betrieben werden. Die Aussengrenzen der Bevölkerungsschutzkreise und der darin tätigen Feuerwehren sollten nach Möglichkeit übereinstimmen.</p>
<p>§ 10 Aufgaben der regionalen Führungsstäbe bzw. der Gemeindeführungsstäbe</p> <p>¹ Die regionalen Führungsstäbe und die Gemeindeführungsstäbe koordinieren die Tätigkeiten aller kommunalen Organisationen, die für Aufgaben des Bevölkerungsschutzes eingesetzt werden. Im Falle einer Katastrophe oder Notlage sowie bei bewaffneten Konflikten koordinieren sie sämtliche Hilfemassnahmen zum Schutze der Bevölkerung.</p> <p>² Sie nehmen insbesondere folgende Aufgaben wahr:</p> <p>a) sie erstellen eine Risiken- und Gefahrenanalyse;</p> <p>b) sie erstellen eine Notfalldokumentation;</p> <p>c) sie planen die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen in Bezug auf die Risiken und Gefahren;</p>	<p>§ 10 Aufgaben der regionalen Führungsstäbe</p> <p>¹ Die regionalen Führungsstäbe koordinieren die Tätigkeiten aller kommunalen Organisationen, die für Aufgaben des Bevölkerungsschutzes eingesetzt werden. Im Falle einer Katastrophe oder Notlage sowie bei bewaffneten Konflikten koordinieren sie sämtliche Hilfemassnahmen zum Schutze der Bevölkerung.</p> <p>c) sie planen und üben die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen in Bezug auf die Risiken und Gefahren in ihrer Region;</p>

<p>d) sie stellen die Warnung, Alarmierung und die Erteilung von Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung sicher;</p> <p>e) sie koordinieren die nachbarliche Hilfeleistung;</p> <p>f) sie unterstützen die Einsatzleitung bei Katastrophen und Notlagen.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann ihnen weitere Aufgaben zuweisen.</p>	
<p>§ 12 Aufgaben der Bevölkerungsschutzkommission</p> <p>¹ Die Bevölkerungsschutzkommission nimmt folgende Aufgaben wahr:</p> <p>a) sie wählt zu Beginn der Amtsperiode die Mitglieder der regionalen Führungsstäbe und der Gemeindeführungsstäbe;</p> <p>b) sie verabschiedet die Budgets und die Rechnungen zuhanden der Gemeinden.</p> <p>² Im Einsatzfall können einzelne Mitglieder der Bevölkerungsschutzkommission zur Mitarbeit in den Führungsstäben aufgeboden werden, wenn politische Entscheide gefällt werden müssen, die ihre Wohnsitzgemeinde betreffen.</p> <p>³ Die Gemeinden können der Bevölkerungsschutzkommission weitere kommunale Aufgaben zuweisen.</p>	<p>a) sie wählt zu Beginn der Amtsperiode die Mitglieder des regionalen Führungsstabs;</p>
<p>§ 16 Ausbildung und Einsatzbereitschaft</p> <p>¹ Der Kanton ist für die Ausbildung und die Einsatzbereitschaft des kantonalen Führungsstabes zuständig.</p> <p>² Die Bevölkerungsschutzkreise sind für die Einsatzbereitschaft ihrer regionalen Führungsstäbe zuständig.</p> <p>³ Umfasst ein Bevölkerungsschutzkreis lediglich eine Gemeinde, ist diese für die Einsatzbereitschaft ihres Gemeindeführungsstabes verantwortlich.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 17</p>	

<p>Ausbildung der Partnerorganisationen</p> <p>¹ Die Partnerorganisationen sind für die Ausbildung ihrer Angehörigen zuständig.</p> <p>² Die Partnerorganisationen stimmen nach Möglichkeit die gemeinsamen Ausbildungsbereiche sowie deren Leistungsziele aufeinander ab.</p>	<p>² Die Partnerorganisationen stimmen ihre Ausbildungsbereiche sowie deren Leistungsziele aufeinander ab.</p> <p>³ Die Partnerorganisationen bilden eine Ausbildungskommission. Diese koordiniert die Ausbildungsbedürfnisse und die Zusammenarbeit.</p>
<p>§ 18 Material</p> <p>¹ Die Partnerorganisationen stimmen nach Möglichkeit ihre Materialbeschaffungen aufeinander ab.</p>	<p>¹ Die Partnerorganisationen stimmen ihre Materialbeschaffungen aufeinander ab.</p> <p>² Die Partnerorganisationen bilden eine Materialkommission. Diese koordiniert gemeinsame oder ähnliche Materialbeschaffungen.</p>
<p>§ 21 Zivilschutzorganisationen</p> <p>¹ Die Gemeinden bilden eigene oder regionale Zivilschutzorganisationen, die mindestens 6'000 Einwohner umfassen.</p> <p>² Es können auch Kantonsgrenzen übergreifende Zivilschutzorganisationen gebildet werden.</p>	<p>¹ Die Gemeinden bilden regionale Zivilschutzbataillone oder Zivilschutzkompanien die mindestens 20'000 Einwohner umfassen.</p> <p>^{1bis} Die Städte Grenchen, Solothurn und Olten bilden mit ihren angeschlossenen Gemeinden je ein Zivilschutzbataillon.</p> <p>^{1ter} Die anderen zusammengeschlossenen Gemeinden bilden eine oder mehrere Zivilschutzkompanien.</p>
<p>§ 24 Zuständigkeit des Kantons</p> <p>¹ Der Kanton ist zuständig für:</p> <p>a) die Bewilligung von Einsätzen zugunsten der Gemeinschaft;</p>	

<p>b) die vorzeitige Entlassung von Schutzdienstpflichtigen zugunsten der Partner des Bevölkerungsschutzes;</p> <p>c) den Ausschluss von Schutzdienstpflichtigen;</p> <p>d) die Zuteilung der Schutzdienstpflichtigen auf die regionalen Zivilschutzorganisationen;</p> <p>e) die Aufnahme und Zuteilung von freiwillig Schutzdienstleistenden;</p> <p>f) die Zuweisung von Schutzdienstpflichtigen in die Personalreserve;</p> <p>g) die Kontrollführung über die Schutzdienstpflichtigen;</p> <p>h) die Festlegung und die Überprüfung der Leistungsziele in der Ausbildung;</p> <p>i) die Durchführung der Grund-, Zusatz- und Kaderausbildung sowie die Weiterbildung;</p> <p>j) die Durchführung der Umschulungskurse;</p> <p>k) die Bestimmung des standardisierten Materials der regionalen Zivilschutzorganisationen;</p> <p>l) die Befreiung von der Schutzraumbaupflicht;</p>	<p>a^{bis}) die Bewilligung von Wiederholungskursen im grenznahen Ausland;</p> <p>b^{bis}) die Dienstbefreiung von Behördenmitgliedern;</p> <p>b^{ter}) die Verzeigung und Verwarnung von Schutzdienstpflichtigen;</p> <p>i^{bis}) die Durchführung des kantonalen Anteils der Kommandantenausbildung;</p> <p>k) die Bestimmung des standardisierten Materials und des Zusatzmaterials der regionalen Zivilschutzorganisationen;</p> <p>k^{bis}) die periodische Kontrolle der Einsatzbereitschaft der regionalen Zivilschutzorganisationen;</p> <p>k^{ter}) die Genehmigung von privaten und öffentlichen Schutzraum-Projekten;</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

m) die Wahrnehmung aller in diesem Gesetz nicht ausdrücklich den regionalen Zivilschutzorganisationen übertragenen Aufgaben.	l ^{bis}) die Erhebung der Ersatzbeiträge sowie die Bestimmung deren Höhe und Verwendung; m) die Wahrnehmung aller im Gesetz nicht ausdrücklich den regionalen Zivilschutzorganisationen übertragenen Aufgaben.
3.3. Ausbildung und Aufgebot	3.3. Ausbildung, Aufgebot und baulicher Zivilschutz
<p>§ 26 Dauer der Ausbildung</p> <p>¹ Der Regierungsrat legt die Dauer der Grund-, Zusatz- und Kaderausbildung entsprechend den jeweiligen Ausbildungsbedürfnissen und in Anlehnung an die Bundesvorschriften fest.</p>	<p>§ 26 <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 27 Aufgebot der Schutzdienstpflichtigen</p> <p>¹ Die Schutzdienstpflichtigen werden durch den Kanton oder die regionalen Zivilschutzorganisationen aufgeboten.</p> <p>² Der Regierungsrat legt die Aufgebotskompetenz für die einzelnen Dienstleistungen fest.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 28 Aufgebot der regionalen Zivilschutzorganisationen</p> <p>¹ Der Kanton und die Gemeinden können im Falle von Katastrophen und Notlagen sowie für Nothilfeinsätze, Instandstellungsarbeiten und Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft Zivilschutzorganisationen anbieten.</p> <p>² Auf Gesuch hin ist der Kanton befugt, Zivilschutzorganisationen zugunsten anderer Kantone und des grenznahen Auslandes aufzubieten und einzusetzen.</p>	<p>¹ Der Kanton und die Bevölkerungsschutzkreise können im Falle von Katastrophen und Notlagen, sowie für Nothilfeinsätze und grössere Ereignisse, Instandstellungsarbeiten und Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft Zivilschutzorganisationen anbieten.</p>
3.6. Strafbestimmungen und Haftung	3.6. Strafbestimmungen
<p>§ 31 Strafbestimmungen</p>	

<p>¹ Der Regierungsrat bezeichnet die Behörden, welche für die Verfolgung und Beurteilung der nach dem Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz strafbaren Handlungen zuständig sind.</p> <p>² Die zuständigen Instanzen und Behörden sind verpflichtet, sämtliche der in Artikel 68 und 69 des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes mit Strafe bedrohten Handlungen, zu melden.</p> <p>³ In leichten Fällen kann auf die Einleitung eines Strafverfahrens verzichtet und die betreffende Person verwarnet werden.</p> <p>⁴ Das Departement umschreibt den leichten Fall und erlässt entsprechende Weisungen.</p>	<p>¹ Der Regierungsrat bezeichnet die Behörden, welche für die Verzeigung und Verwahrung der nach dem Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz strafbaren Handlungen zuständig sind.</p>
	<p>§ 34^{bis} Ausführungsbestimmungen</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen durch Verordnung. Darin regelt er namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Dauer der Grund-, Zusatz- und Kaderausbildung entsprechend den jeweiligen Ausbildungsbedürfnissen und in Anlehnung an die Bundesvorschriften;b) die Aufgebotskompetenz für die einzelnen Dienstleistungen;c) die Bewilligung von Wiederholungskursen im grenznahen Ausland;d) die Durchführung des kantonalen Anteils der Kommandoausbildung;e) die periodische Kontrolle der Einsatzbereitschaft der regionalen Zivilschutzorganisationen;f) die Bewilligung der Schutzplätze sowie die Erhebung und Verwaltung der Ersatzbeiträge für Schutzplätze;g) die Höhe der Ersatzbeiträge für Schutzplätze (innerhalb des bundesrechtlichen Rahmens).
<p>Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.</p>	

Die Referendumsfrist ist am 20. Mai 2005 unbenutzt abgelaufen. Inkrafttreten am 1. Januar 2006. Publiziert im Amtsblatt vom 19. August 2005.	
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Die Änderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.
	Solothurn, ... Im Namen des Kantonsrates Susanne Schaffner Präsidentin Fritz Brechbühl Ratssekretär Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.